

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE BETTENFELD

Teilgebiet „Auf dem Graben“

KATASTERARTEN: PASIRING



Textfestsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung in WA u. MD u. MI Grund- und Geschossflächen nach § 17 BauNVO soweit die aus planerischen Gründen zeichnerisch festgelegten bebaubaren Flächen nicht eine geringere Ausnutzung ergeben.

Dachneigung:	Bauweise	Dachneigung in Grad
	WA-I, MI-I	30° - 42°
	MD-II	30° - 42° bei eingeschossiger Bauweise
	MI-II	15° 30' bei zweigeschossiger Bauweise

Dachform: Sattel- und Walmdächer

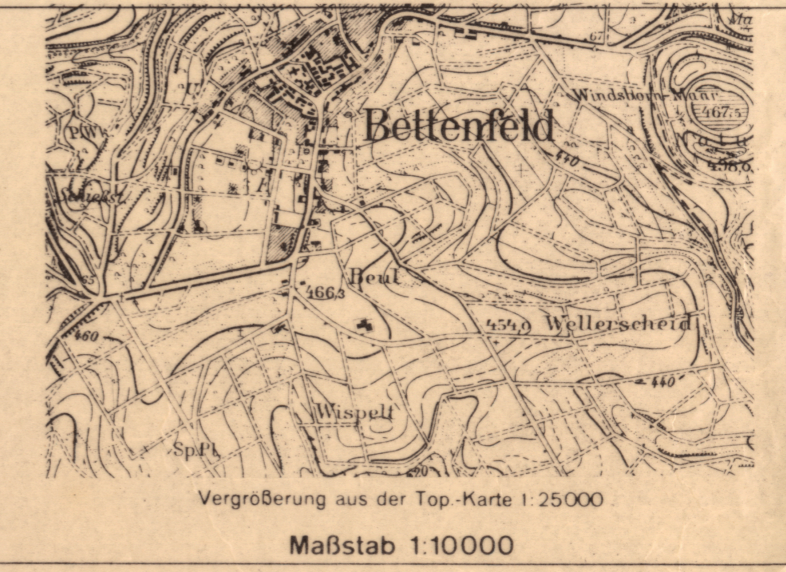
Drempel: Außerlich sichtbare Drempel bis 75 cm Höhe sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig.

Ausbau im Dachgeschoss: Der Ausbau von Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen ist allgemein zulässig.

Sockelhöhen: Sichtbare Sockelhöhen sind bis 60 cm u. OK-Straße bzw. OK-Urgelände zulässig.

Garagen und Nebengebäude: Garagen nach § 12 BauNVO und die oberirdischen Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind außerhalb der Baulinien und -grenzen unzulässig. Die unterirdischen Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind außerhalb der Baulinien und -grenzen zulässig, müssen jedoch einen Mindestabstand von 1,50 m von der Grundstücksgrenze haben. Bei Garagen und eingeschossigen Nebengebäuden, die einen Grenzabstand von min. 3 m haben, kann die Firstrichtung und die Dachneigung (bis zur auf dem jeweiligen Grundstück zulässigen Dachneigung) frei gewählt werden. Garagen und eingeschossige Nebengebäude, die ohne seitlichen Grenzabstand nach § 17 LBO errichtet werden, erhalten grundsätzlich ein Flachdach.

Grünordnung: Einzäunungen entlang der Straßengrenze mit Mauern und Zäunen über 75 cm über Straßenniveau sind unzulässig. Vorgärten sind nur als Ziergärten zu nutzen und offen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Sichtdreiecke: Bepflanzungshöhe 50 cm. Entlang der Parkbuchten schattenspendende Bäume pflanzen.



Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

- §§ 1, 2, 3a, 3, 3a, 3b, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1976 (BGBI. I S. 7556).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBI. I S. 1763).
- §§ 1 bis 5 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Plinhalts (Plinhaltsverordnung) vom 19.01.1965 (BGBI. I S. 21) sowie §§ 19-20.
- § 9 Abs. 4 BBAUG in Verbindung mit § 174 der Landesbauordnung (LBO) vom 27.07.1974 (BGBI. I S. 53) und der in Zusammenhang mit der Ausführung der Landesbauordnung (Verordnung über Bestimmungsvorschriften in Bauleitplänen) vom 04.02.1969 (BGBI. I S. 70).
- § 5, 24 und 79 der LBO vom 27.07.1974 (BGBI. I S. 57).
- Bundesdienstleistungsgesetz vom 15.05.1974 (BGBI. I S. 721) i.d.F.v.2.

Für die kartographische Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters nach den Katasterunterlagen.

Zur Vervielfältigung freigegeben
Mittlich, den
Katasteramt

In Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Baulandumlegung / Grenzregelung, werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2a(6) BBAUG erhoben.

Mittlich, den
Katasteramt

Der Stadt-/Gemeinderat hat am gem. § 2 (1) BBAUG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluß wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Am wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gemäß § 2 a (6) BBAUG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange beteiligt worden sind.

..... den
Stadt / Ortsgemeinde

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mir der Begründung gem. § 2a(6) BBAUG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden an mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

..... den
Stadt / Ortsgemeinde

Der Stadt-/Gemeinderat hat am den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BBAUG einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

..... den
Stadt / Ortsgemeinde

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBAUG durch Verfügung von

Bezirksregierung Trier
Kreisverwaltung Berncastel-Mittlich
Az.:

GENEHMIGT
..... den
Stadt / Ortsgemeinde

Die Genehmigungsvorgabe der Bezirksregierung/der Kreisverwaltung vom ist am gem. § 12 BBAUG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes; mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

..... den
Stadt / Ortsgemeinde

BAUABTEILUNG
Kreisverwaltung
Abteilungsleiter:
Referent für die Ortsplanung:
Sachbearbeiter:

